



Tipps für die Wohnungsrückgabe

Sehr geehrte Genossenschafterin
Sehr geehrter Genossenschaffer

Für die bevorstehende Wohnungsübergabe überreichen wir Ihnen ein Merkblatt. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Verwaltungskommissionsmitglied:

Herrn Daniel Schmutz 078 637 28 30

1. Rückgabetermin

Bitte setzen Sie sich *mindestens einen Monat vor der Wohnungsrückgabe* mit einem Mitglied der Verwaltungskommission (siehe oben) in Verbindung, damit der genaue Zeitpunkt der Wohnungsrückgabe vereinbart werden kann. Sofern Sie bei der Wohnungsrückgabe nicht persönlich anwesend sein können, bitten wir Sie, uns eine schriftliche Vollmacht für Ihren Vertreter zuzustellen, damit dieser mit uns rechtsverbindliche Abmachungen treffen kann.

2. Instandstellung

Bitte beachten Sie in Ihrem Mietvertrag den Abschnitt „Rückgabe des Mietobjektes“. Die gemieteten Räumlichkeiten sind bis zum Kündigungstermin in vertragsgemäsem Zustand zurückzugeben. Durch Sie verursachte *Schäden* sind vor Beendigung des Mietverhältnisses *beheben* zu lassen. Entfernen Sie Haken, Schrauben, Nägel, Kleber usw. Reinigen Sie Kochherd, Backofen und Kühlschrank innen sauber und ersetzen Sie verkrustete Backbleche und Roste. Reparieren Sie bitte keine Dübellöcher. *Renovationsarbeiten* dürfen *nur durch von uns anerkannte Fachleute* ausgeführt werden. Die Notwendigkeit solcher Arbeiten wird anlässlich der Wohnungsrückgabe oder, sofern Sie dies wünschen, bei einer vorher stattfindenden Wohnungsbesichtigung durch uns entschieden.

3. Übermässige Abnutzung

Für Schäden, die nicht zur normalen Abnutzung gehören, sind die Mieter verantwortlich. Beispiel: Was an der Wand seine Spuren hinterlassen hat, war weniger der van Gogh, der da gehangen hat, als vielmehr die kleine Hauskünstlerin, die die Wand mit Graffiti verziert hat. Die Mietpartei muss in diesem Fall nur einen Teil der Instandsetzungskosten übernehmen, denn das Alter der Installationen wird mitberücksichtigt, da diese so oder so nach einer gewissen Zeit hätten erneuert werden müssen.

4. Renovationen, Umbauten, die von den Mietern ausgeführt worden sind.

Sofern der Vorstand der WG 1943 sich nicht schriftlich mit den Änderungen einverstanden erklärt hat, kann er verlangen, dass der ursprüngliche Zustand der Räumlichkeiten wiederhergestellt wird.

5. Reinigung

Das Mietobjekt ist gemäss Vertrag in besenreinem Zustand abzugeben, das heisst: Küche, Badezimmer und Toilette sind sauber zu reinigen, die Filtermatte im Dampfabzug zu ersetzen, die Böden aufzuwischen. Küchen- und Einbauschränke sollen vollständig geräumt, in ordentlichem Zustand und feucht ausgewischt sein. Kontaktpapier ist zu entfernen und Kleberückstände sind zu beseitigen. Nebenräume wie Keller, Estrich, Garage, Abstellplatz usw. sind zu wischen. Der Garten muss in einem gepflegten Zustand übergeben werden.

6. Schlüssel

Bei der Wohnungsrückgabe sind *sämtliche Schlüssel* zu übergeben, auch solche, die nachträglich durch Sie beschafft worden sind. Sofern die im Inventarverzeichnis aufgeführten Schlüssel (Originalschlüssel) nicht zurückgegeben werden, wird aus Sicherheitsgründen der Schlosszylinder ersetzt. Die entsprechenden Kosten müssen wir Ihnen verrechnen.

7. Vereinbarungen mit dem nachfolgenden Mieter

Sie sind verantwortlich für die Entfernung durch Sie eingebrachter Gegenstände. Auf die Entfernung von eingebrachten Gegenständen (z.B. Teppichen) kann nur verzichtet werden, wenn der nachfolgende Mieter eine Erklärung unterzeichnet, durch die er bestätigt, dass er bei seinem Wegzug für die Entfernung der übernommenen Gegenstände und für die Instandstellung allfälliger Schäden (auch verdeckte) haftet.

Der Nachmieter kann nicht gezwungen werden, etwas für zurückgelassene Gegenstände zu bezahlen. Und natürlich kann man ebenso wenig vom Vorstand verlangen, dass dieser unter mehreren Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen aussucht, die eine Übernahme akzeptieren.

Kommt es nicht zu einer Einigung, so muss die ausziehende Mietpartei die Einrichtungen wieder entfernen.

Bitte nicht vergessen:

- Rechtzeitige Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle.
- Abmeldung bei den IWB, damit die Stromzähler rechtzeitig abgelesen werden können.
- Meldung an Ihren Telefonanbieter, damit Ihr Telefonanschluss ausser Betrieb gesetzt wird und am neuen Ort wieder bereitgestellt werden kann.
- Adressänderungen an Behörden, Einwohnerkontrolle, Post, Bank, Arbeitgeber, Versicherungen, Freunde usw.
- Dauerauftrag für Mietzinszahlungen ändern.
- Vor dem Umzug: Bekanntgabe der neuen Adresse an den Vorstand und die zuständige Poststelle.
- **Parkverbotschilder bei der Polizei bestellen!**

Wir danken für Ihre Bemühungen für eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung der Wohnungsrückgabe und wünschen Ihnen alles Gute.

www.jakobsberg.ch